

Persönliche Daten

Familienname, Vorname, Firma (Stempel)		Geburtsdatum
Straße		Geburtsort
PLZ	Wohnort	
Kreis	Staatsangehörigkeit	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Telefon	Bankverbindung	Bankleitzahl
Fax	Kontoinhaber	Konto Nr.

Sind Sie bereits als Versicherungsvertreter/-makler tätig?
Seit wann?

nein ja

Auf welcher Vertragsbasis?

§ 84 HGB (Handelsvertreter)

§ 93 HGB (Handelsmakler)

Mit welchen Konditionen arbeiteten Sie bisher?

LV

H/U/Sach

KV

Sonstige

An welche Gesellschaften wurde/wird vermittelt?

Welche (Verkaufs-) Programme werden angeboten?

Welche Zielgruppen werden angesprochen?

Welche Sicherheiten stellen Sie für diskontierte Abschlußprovisionen?

Stornoreserveansammlung

unbefristete Bankbürgschaft

_____ %

_____ DM

Einverständniserklärung

Ich/Wir erklären(n), daß meine/unsere Vermögensverhältnisse geordnet sind, ich/wir nicht vorbestraft bin/sind, uns kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Strafverfahren oder Verfahren zur Abnahme/Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt oder eingeleitet wurde.

Ein amtliches Führungszeugnis wurde/wird von mir/uns beantragt und wird sofort nach Erhalt vorgelegt. Kommt ein Vertrag zustande und sollte die Vorlage des amtlichen Führungszeugnisses nicht innerhalb von 6 Wochen ab Vertragsbeginn erfolgt sein, bin/sind ich/wir mit der Auflösung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einverstanden.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit meine Personaldaten an die Auskunftsstelle über den Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) weitergegeben werden. Diese Einwilligungserklärung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren wie es sich aus dem Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr ergibt. Das Informationsblatt wurde mir/uns ausgehändigt.

Ich/Wir versichern das meine/unsere vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung zum AVAD-Verfahren

Makler

Ich bin damit einverstanden, dass im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit und der Beendigung der Zusammenarbeit personenbezogene Daten erhoben, genutzt und gem. § 3 Abs. 4 BDSG verarbeitet werden.

Diese Daten werden an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) übermittelt und dort nach dem umseitig beschriebenen Verfahren verarbeitet.

Die AVAD ist berechtigt, die Daten an die am Auskunftsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu übermitteln, soweit diesen eine Einwilligungserklärung vorliegt oder eine andere Rechtsgrundlage dies gestattet.

Insbesondere willige ich ein, dass nach Beendigung der Zusammenarbeit eine „Auskunft“ nach dem unten abgedruckten Muster an die AVAD erteilt wird und dort verarbeitet werden kann.

(Datum und Unterschrift)

Makler hat Kopie erhalten

Kenn-Nr.
Streng vertraulich!
Gst.-Nr.

AUSKUNFT

der: _____ in: _____
über: _____ (Vorname) _____ HR-Nr.: _____
(Zuname, ggf. Geburtsname oder Firma)
geboren am: _____ in: _____
Anschrift: _____

VERSICHERUNGSMAKLER

1. a) Courtagezusage

b) durch VU
durch Versicherungsmakler
im gegenseitigen Einvernehmen

vom: _____
widerrufen am: _____

2. Gegebenenfalls besondere Gründe für
die Beendigung der Courtagezusage?

3. Bestand bei Widerruf oder bei einer
Beendigung der Vermittlertätigkeit durch den
Makler ein rückforderbarer Saldo?
Höhe des Betrages: _____

ja nein
EUR _____

4. a) Ergaben sich Beanstandungen beim
Inkasso oder Abrechnungsverkehr?

ja nein

b) Wurden Prämien kassiert und nicht
vereinbarungsgemäß abgeführt?
Höhe des Betrages: _____

ja nein
EUR _____

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift der Gesellschaft)

Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen schnell und sachgerecht helfen. Es ist deshalb für die Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind.

Strebt ein Interessent mit einem Unternehmen eine Zusammenarbeit als Außendienstmitarbeiter an oder soll er als Versicherungsmakler eine Courtagezusage erhalten, so ergibt sich für das Unternehmen das Problem, dass die allgemeinen Auskünfte nicht immer ausreichend sind, um die Zuverlässigkeit des Interessenten zu beurteilen. Deshalb hat die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft bereits im Jahr 1948 mit der Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, deren Zweck es ist, zu erreichen, dass möglichst nur vertrauenswürdige Personen als Vermittler tätig werden. Auch soll verhindert werden, dass Personen, die sich bei anderen Unternehmen als unzuverlässig erwiesen haben, erneut die Versicherungs- und Bausparkassenwirtschaft belasten und diese und die Vermittlerschaft in Misskredit bringen können. Es handelt sich um die

Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst
und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) · Normannenweg 2, 20537 Hamburg,

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Außerdem gehören das BWV und das BWB als Mitglieder der AVAD an.

Die AVAD unterhält einen Auskunftsverkehr sowohl in schriftlicher Form als auch über EDV-Online. Sie wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen sowie von den im Einzelfall zugelassenen Versicherungsvermittlungs-Gesellschaften über jede Aufnahme und über die Beendigung der Zusammenarbeit unterrichtet. Bei Versicherungsmaklern bezieht sich die Unterrichtung auf die Zusage und auf den Widerruf der Courtage.

Daneben unterrichtet das BWV und das BWB die AVAD über erfolgreich bestandene Prüfungen zum Versicherungsfachmann/-frau (BWV) und zum Bausparfachmann/-frau (BWB), damit diese Qualifikation registriert und der entsprechenden Person zugeordnet werden kann.

Die AVAD leitet auf der Grundlage des so gewonnenen Informationsmaterials an die Unternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Bewerber bzw. bei Versicherungsmaklern vor Courtagezusage auf Anfrage die entsprechenden Auskünfte weiter. Der Betroffene erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Beendigung der Courtagezusage mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft, damit er die Angaben prüfen kann. Das gleiche gilt für eventuell spätere, berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Legt der Betroffene gegen einzelne Teile der Auskunft begründeten Einspruch entweder beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Teile der Auskunft bis zur Klärung gesperrt. Die übrige Auskunft bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin von der AVAD vermittelt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur.

Bei mehrstufigen Vermittlungsverhältnissen richten die Vermittler die Mitteilungen über die für sie tätigen Untervermittler und die Anfragen über Bewerber an das Unternehmen. Dieses wickelt den Auskunftsverkehr mit der AVAD ab und informiert den Vermittler.

Innendienstmitarbeiter, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Veruntreuungen (Begehung von Vermögens- oder Eigentumsdelikten und anderer Straftaten zu Lasten des Unternehmens oder zu Lasten eines Versicherten oder Versicherungsinteressenten) entlassen werden müssen, werden ebenfalls der AVAD gemeldet. Eine Kopie muss dem Innendienstmitarbeiter ausgehändigt werden.

Jede Auskunft, die ein Unternehmen über einen Mehrfachagenten an die AVAD gibt, wird automatisch an alle übrigen Unternehmen, mit denen der Mehrfachagent ebenfalls zusammenarbeitet, weitergeleitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden nur dann vermittelt, wenn diese rückforderbare Salden oder Angaben über strafrechtlich relevante Tatbestände, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, beinhalten.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt in seinem Rundschreiben R 1/94 vom 28. 3. 1994 (vgl. VerBAV 1994, Seite 87ff.) darauf hingewiesen, dass die Einholung einer AVAD-Auskunft zu den Sorgfaltspflichten gehört, die bei der Auswahl von Vermittlern und sonstigen Außendienstmitarbeitern zu beachten sind. Für den Bereich der angestellten Außendienstmitarbeiter haben auch die Gewerkschaften dem Auskunftsverkehr zugestimmt.

Bitte wenden!